

Vertrag für Postdienstleistungen Los X

zwischen

Toll Collect GmbH
Linkstraße 4
10785 Berlin

(nachfolgend "**Toll Collect**" oder „**Auftraggeber**“ genannt)

und

xxxxxxx

als Auftragnehmer

(nachfolgend "**Auftragnehmer**" genannt)

(beide gemeinsam "**Parteien**")

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel, Genderhinweis	3
2 Vertragsbestandteile und Rangfolge	3
3 Leistungen.....	4
4 Sicherstellung behördlicher Berechtigungen	4
5 Vergütung und Rechnungsstellung	5
5.1 Allgemein	5
5.2 Preisanpassung	5
5.3 Rechnung	5
6 Unterauftragnehmer	6
7 Gewährleistung, Haftung	7
8 Vertragslaufzeit und Kündigung	7
9 Versicherung	7
10 Vertraulichkeit und Informationsfreiheitsgesetz	8
11 Datenschutz und Qualitätssicherung	8
11.1 Datenschutz	8
11.2 Qualitätssicherung	8
12 Schlussbestimmungen	9

1 Präambel, Genderhinweis

Seit 2018 ist die Bundesrepublik Deutschland alleinige Gesellschafterin der Toll Collect GmbH. Gegenstand des Unternehmens sind Leistungen zur Herstellung, Aufrechterhaltung, Unterstützung und intelligenten Steuerung der Mobilität von Personen, Gütern und Daten, an deren Erbringung ein wichtiges Interesse des Bundes besteht. Dazu zählen insbesondere:

- die Erhebung und Sicherung von Maut- und Nutzungsgebühren und alle damit zusammenhängenden und zweckdienlichen Tätigkeiten. Zentrale Aufgabe der Toll Collect ist der Betrieb eines Systems zur Erhebung und Kontrolle der Lkw-Maut und die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Elektronischen Mautdienst (EEMD),
- die Erbringung von technischen und beratenden Leistungen für öffentliche Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Kontrolldiensten des Bundesamts für Logistik und Mobilität (BALM),
- die Erbringung von Leistungen zur datenschutzkonformen Vernetzung und Auswertung von Verkehrs- und Mobilitätsdaten im Rahmen der weiteren Digitalisierung des Verkehrs,

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Sofern personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen und divers in gleicher Weise. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- Anlage 1 – Bestimmungen des Bundes,
- Anlage 2 – Eigenerklärung zum Bundestariftreuegesetz,
- dieser Vertrag,
- die übrigen Anlagen:
 - Anlage 3 – Leistungsbeschreibung
 - Anlage 4 – Bieterinformationen gemäß Fragenkatalog vom XX
 - Anlage 5 – Angebot vom XX inkl. Preisblatt
 - Anlage 6 – Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Toll Collect
 - Anlage 7 – Erklärung zur IT-Sicherheit
 - Anlage 8 – Erklärung zur elektronischen XRechnung
 - Anlage 9 – Beachtung der ILO (Arbeits- und Sozialstandards der internationalen Arbeitsorganisation)
 - Anlage 10 – Datenschutzinformationen Vergabeverfahren

- Anlage 11 - Geheimhaltungsvereinbarung

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003.

2.2 Bei Widersprüchen, Unklarheiten oder voneinander abweichenden Regelungen zwischen den Vertragsbestandteilen gehen die jeweils höherrangigen Vertragsbestandteile den nachrangigen Vertragsbestandteilen vor, soweit nicht in dem nachrangigen Vertragsbestandteil ausdrücklich von dem vorrangigen Vertragsbestandteil abgewichen wird.

2.3 Von den Regelungen der Anlagen 1 bis 2 darf nicht abgewichen werden. Entgegenstehende oder abweichende Regelungen in nachrangigen Vertragsbestandteilen sind insoweit unwirksam.

3 Leistungen

3.1 Die Leistungen ergeben sich aus Anlage 3.

3.2 Werbeaufdrucke des Auftragnehmers auf den Briefsendungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Ein Hinweis des Auftragnehmers auf den Briefsendungen auf das eigene Zustellunternehmen bleibt hiervon unberührt.

3.3 Erkennt der Auftragnehmer Anhaltspunkte für eine vorbereitete Streikmaßnahme oder für einen bevorstehenden Streik seiner Arbeitnehmer, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zugleich hat der Auftragnehmer alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Erbringung seiner Leistungen zu ermöglichen.

4 Sicherstellung behördlicher Berechtigungen

4.1 Der Auftragnehmer sichert zu, über alle für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Berechtigungen zu verfügen – insbesondere die Eintragung im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur gemäß § 4 Postgesetz – und diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

4.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn eine dieser Berechtigungen widerrufen, zurückgenommen, ausgesetzt oder sonst beeinträchtigt wird.

4.3 Bei Verlust oder wesentlicher Beeinträchtigung einer erforderlichen Berechtigung ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt. Der Auftragnehmer haftet für alle durch eine schuldhafte Verletzung seiner Informationspflicht entstandenen Schäden.

5 Vergütung und Rechnungsstellung

5.1 Allgemein

Für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen erhält der Auftragnehmer die in Anlage 5 (Preisblatt) vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Vergütung nach Absatz 1 ist für die Mindestvertragslaufzeit (31.12.2028) dieses Vertrags fest vereinbart. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind mit der Vergütung sämtliche Kosten und Aufwendungen abgegolten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Erbringung seiner Leistungen entstehen.

5.2 Preisanpassung

- 5.2.1 Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise unterliegen einer Preisanpassung. Eine erstmalige Preisanpassung ist frühestens zum 1. Januar 2029 möglich. Bis zum 31. Dezember 2028 gelten die in Anlage 5 vereinbarten Preise unverändert.
- 5.2.2 Grundlage einer Preisanpassung ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen des Wirtschaftsabschnitts WZ08-53 (Post-, Kurier- und Expressdienste) in seiner jeweils gültigen Fassung. Maßgeblich ist der bei Vertragsschluss veröffentlichte Indexstand (Basisindex).
- 5.2.3 Verändert sich der in Absatz 2 genannte Index gegenüber dem Basisindex oder dem der letzten Preisanpassung zugrunde gelegten Indexstand um mehr als 3 %, kann jede Partei eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise verlangen. Dies gilt sowohl für Preissteigerungen als auch für Preissenkungen. Die Anpassung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung des Indexes.
- 5.2.4 Das Anpassungsverlangen ist der anderen Partei in Textform unter Beifügung einer nachvollziehbaren Berechnung sowie der zugrunde liegenden Berechnungsbasis mitzuteilen. Die angepassten Preise gelten ab dem ersten Tag des übernächsten Monats nach Zugang des Anpassungsverlangens. Eine rückwirkende Preisanpassung ist ausgeschlossen.
- 5.2.5 Eine Preisanpassung kann frühestens zwölf Monate nach der jeweils letzten Preisanpassung verlangt werden.

5.3 Rechnung

- 5.3.1 Der Auftragnehmer stellt Toll Collect nach Leistungserbringung eine prüffähige und nachprüfbare Rechnung. Die Rechnung hat alle zur Rechnungsprüfung erforderlichen Angaben zu enthalten. Hierzu gehören insbesondere die nach § 14 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz (Ausstellung von Rechnungen) erforderlichen Angaben, die

Auftragsnummer von Toll Collect sowie die Positionsnummer der jeweiligen Leistung gemäß der Beauftragung.

Toll Collect ist berechtigt, Rechnungen zurückzuweisen, sofern diese nicht prüffähig sind oder die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Angaben fehlen. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung zu laufen.

Soweit zur Prüfung der Rechnung erforderlich, hat der Auftragnehmer auf Verlangen von Toll Collect weitere Nachweise und Unterlagen vorzulegen.

- 5.3.2 Auftragnehmer stellt Toll Collect alle zur Rechnungsprüfung und Leistungsmessung gemäß Leistungsbeschreibung, Anlage 3, erforderlichen Reports zur Verfügung.
- 5.3.3 Der Auftragnehmer übermittelt seine Rechnungen unter Nutzung der OZG-konformen Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) über <https://xrechnung> unter Angabe der Leitweg-ID von Toll Collect 992-80138-27 an Toll Collect, Anlage 8.
- 5.3.4 Rechnungen sind 30 Tage nach Eingang bei Toll Collect zur Zahlung fällig, jeweils zuzüglich der am Tag der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.3.5 Verzögert sich die Bearbeitung einer Rechnung durch Toll Collect im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsablaufs, weil eine oder mehrere Angaben oder Unterlagen, insbesondere Beifügungen fehlen, unvollständig oder fehlerhaft sind oder weil der Übermittlungsweg nicht eingehalten wurde, verlängert sich die Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.
- 5.3.6 Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber eine jährliche Gesamtübersicht über die angefallenen Leistungen und Kosten auf elektronischem Weg in einem gängigen Format (z.B. Excel).

6 Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen durch Unterauftragnehmer erbringen zu lassen. Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung von Toll Collect, welche in Textform gemäß § 126b BGB zu erteilen ist. Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden.

Der Auftragnehmer bleibt für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten gegenüber Toll Collect auch im Falle der Beauftragung eines Unterauftragnehmers uneingeschränkt verantwortlich. Die Unterauftragnehmer sind schriftlich oder in Textform auf die Einhaltung sämtlicher für den Auftragnehmer geltenden vertraglichen Verpflichtungen zu verpflichten.

7 Gewährleistung, Haftung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsregelungen.

8 Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1 Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet am 31.12.2028 (Mindestvertragslaufzeit).

8.2 Sofern der Auftraggeber den Vertrag nicht fristgerecht kündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um zwölf Monate. Eine Verlängerung ist höchstens zweimal möglich. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Verlängerung besteht nicht.

8.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen; erstmalig ist diese Kündigung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit möglich. Das Recht des Auftragnehmers zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.

8.4 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.5 Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

- die Eintragung des Auftragnehmers in das Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur entfällt, widerrufen oder zurückgenommen wird oder sonst nicht mehr die Voraussetzungen für die vertragsgemäße Leistungserbringung vorliegen,
- der nach Ziffer 9 erforderliche Versicherungsschutz entfällt.

9 Versicherung

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, spätestens zum Beginn der Leistungserbringung eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Haftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muss je Versicherungsfall mindestens folgende Deckungssummen vorsehen:

- für Personenschäden: 3.000.000,00 Euro je geschädigte Person,
- für Sach- und Vermögensschäden: 2.000.000,00 Euro.

9.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den bestehenden Versicherungsschutz unverzüglich nach Zuschlagserteilung, sofern der Nachweis nicht bereits mit dem Angebot

erbracht wurde, durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung oder einer Kopie des Versicherungsscheins nachzuweisen.

9.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber darüber hinaus während der gesamten Laufzeit des Vertrags jeweils unaufgefordert bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres eine aktuelle Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus der sich das Bestehen des nach Absatz 1 erforderlichen Versicherungsschutzes ergibt. Beginnt der Vertrag nach dem 31. Januar eines Kalenderjahres, ist der Nachweis innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeginn vorzulegen.

9.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn der Versicherungsschutz entfällt, eingeschränkt wird oder Umstände eintreten, die den nach dieser Vereinbarung erforderlichen Versicherungsschutz beeinträchtigen können.

10 Vertraulichkeit und Informationsfreiheitsgesetz

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen zur Vertraulichkeit gemäß Anlage 11 einzuhalten.

10.2 Die Parteien sind sich bewusst, dass dieser Vertrag und die damit im Zusammenhang stehenden amtlichen Informationen Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen der Bundesrepublik Deutschland (Informationsfreiheitsgesetz) durch Dritte sein können. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur bei ausdrücklicher Zustimmung oder überwiegendem öffentlichen Interesse offenbart werden dürfen.

11 Datenschutz und Qualitätssicherung

11.1 Datenschutz

Die im Rahmen dieses Vertrages abgeholten und beförderten Briefsendungen unterliegen dem Postgeheimnis sowie den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Postgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Er stellt sicher, dass sämtliche von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen diese Verpflichtungen ebenfalls beachten.

11.2 Qualitätssicherung

11.2.1 Der Auftragnehmer unterhält Managementsysteme gemäß des Standards ISO 9001. Der Auftragnehmer übergibt Toll Collect unverzüglich nach Aufforderung ihre aktuell gültigen Zertifikate und gewährleistet, dass sie während der Laufzeit dieses Vertrags zertifiziert bleibt.

- 11.2.2 Das Qualitätsmanagement-System und die Zertifizierungen umfassen alle vertraglichen Leistungen. Es gilt unterschiedslos in allen Betriebsstätten des Auftragnehmers und unterliegt regelmäßigen internen und externen Überprüfungen gemäß ISO 9001, um Wirksamkeit und Weiterentwicklung sicherzustellen.
- 11.2.3 Toll Collect und / oder die Bundesrepublik Deutschland sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers Audits durchzuführen, um alle für die Leistungserbringung relevanten Prozesse und Maßnahmen zu überprüfen. Der Auftragnehmer gewährt Toll Collect und/oder von Toll Collect beauftragte Dritte und/oder der Bundesrepublik Deutschland Vor-Ort-Termine in allen Bereichen. Die von Toll Collect beauftragten Dritten dürfen keine unmittelbaren Wettbewerber des Auftragnehmers sein. Audits müssen mit einer Vorlaufzeit von vier (4) Wochen angekündigt werden. Die dabei entstandenen Kosten trägt jede Partei selbst.
- 11.2.4 Der Auftragnehmer gewährt Toll Collect und/oder der Bundesrepublik Deutschland Einsicht in qualitäts-, prozess-, produkt- und umweltrelevante Unterlagen und übergibt diese auf Verlangen der Toll Collect. Hierzu gehören unter anderem QM-Handbuch, Prozessdokumentation, Verträge und Steuerung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Datenblätter, technische Zeichnungen, Prüf- und Testergebnisse, Fehlerprotokolle, FMEA, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen (8D-Reports), Entsorgungsnachweise, Sicherheitsdatenblätter.
- 11.2.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in einem Audit festgestellten kritische Empfehlungen und/oder Abweichungen nachweislich innerhalb von drei (3) Monaten umzusetzen bzw. zu beseitigen. Die Kosten für die Umsetzung sind vom Auftragnehmer zu tragen. Sollte der Auftragnehmer die in einem Audit festgestellten kritischen Empfehlungen und/oder Abweichungen nicht vollständig und rechtzeitig innerhalb der vereinbarten Frist von drei Monaten umsetzen bzw. beseitigen, hat Toll Collect das Recht, den betroffenen Einzelauftrag oder die dadurch betroffenen Leistungen außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. Das Kündigungsrecht kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der ursprünglichen Umsetzungsfrist ausgeübt werden.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Auftragnehmer ist verpflichtet, Toll Collect unverzüglich über eine Änderung ihrer Gesellschaftsform und ihres Gesellschafterkreises in Textform zu informieren.
- 12.2 Sämtliche Informationen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie sämtlich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erstellende Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 12.3 Der Auftragnehmer kann die Ausführung seiner vertraglichen Leistungspflichten nur insoweit verweigern, als ihm gegen Toll Collect unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche zustehen.

- 12.4 Das Zurückbehaltungsrecht ist beschränkt auf Leistungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Zahlungsverpflichtung von Toll Collect stehen. Die Ausübung unterliegt den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 273 ff. BGB.
- 12.5 Ein Zurückbehaltungsrecht für Ansprüche aus anderen Rechtsverhältnissen oder für nicht fällige Forderungen ist ausgeschlossen.
- 12.6 Geldforderungen aus diesem Vertrag können ohne Zustimmung der anderen Partei abtreten werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist (§ 354a HGB). Für alle anderen Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt: Eine Abtretung oder Übertragung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung darf nicht wider Treu und Glauben verweigert werden. Die abtretende Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über die Abtretung einer Geldforderung zu unterrichten.
- 12.7 Nebenabreden zu diesem Vertrag zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind nicht getroffen.
- 12.8 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform gemäß § 126b BGB, es sei denn die Schriftform wird in diesem Vertrag ausdrücklich genannt.
- 12.9 Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder nicht durchführbar, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der ungültigen oder nicht durchführbaren Bestimmungen eine Regelung treffen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Ziel der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 12.10 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 12.11 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich die Gerichte am Sitz von Toll Collect in Berlin zuständig. Diese Zuständigkeit gilt für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche sowie unabhängig von einem etwaigen Sitzwechsel der Parteien.

Berlin, den

Ort, Datum

Toll Collect GmbH
Vorname, Name

Auftragnehmer

Toll Collect GmbH
Vorname, Name

Auftragnehmer

ENTMURF